



# Feststellungsprüfung in allgemeinbildenden Pflichtschulen

Quelle: [§ 20 Abs. 2 SchUG](#) und [§. 21 LBVO](#)

**Eine Feststellungsprüfung ist für eine Schülerin/einen Schüler bei längerem Fernbleiben vom Unterricht auf jeden Fall anzusetzen, wenn eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht getroffen werden kann.**

Die Prüfungen sind in allen Gegenständen und Schularten durchzuführen. In Schularbeitsgegenständen und praktischen Unterrichtsfächern wird schriftlich bzw. praktisch (50 bzw. 30 bis 50 Minuten) und mündlich (15 Minuten) geprüft. Bei Teilprüfungen hat die schriftliche bzw. praktische Prüfung am Vormittag stattzufinden. Die mündliche Teilprüfung folgt nach mindestens einer Stunde Pause. **Die Bestimmungen gemäß LBVO über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auch für Feststellungsprüfungen gültig.**

Die Schülerin/der Schüler ist **zwei Wochen vor der Prüfung über Termin und Prüfungsstoff zu verständigen**. Spätestens eine Woche vor einer Prüfung ist die Uhrzeit des Prüfungsbeginns bekannt zu geben.

Es ist **nur ein Prüfungsgegenstand pro Tag zulässig**; das heißt, dass rechtzeitig (Ende Mai bzw. Anfang Juni) begonnen werden muss, wenn mehrere solche Prüfungen anfallen sollten. Am Tage einer Feststellungsprüfung ist die Schülerin/der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. Jeder Gegenstand ist für sich gesondert zu betrachten und die Prüfung darüber abzuhandeln.

Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungsprüfung einzubeziehen. Schließt eine Schülerin / ein Schüler in Folge von Feststellungsprüfungen insgesamt mit einem oder zwei Nicht genügend ab, gibt es die Berechtigung zum Beginn des darauffolgenden Schuljahres Wiederholungsprüfungen abzulegen. Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig.



Wenn eine Schülerin / ein Schüler nur im Wintersemester eine **Deutschförderklasse** besucht hat und als ordentliche/r Schüler/in nun eine Jahresbeurteilung erhalten soll, ist das Ergebnis des standardisierten Tests nach § 18 (14) SchUG einzubeziehen.

**Tritt eine Schülerin/ein Schüler zur Prüfung ungerechtfertigterweise nicht an, dann ist im Zeugnis ein „Nicht beurteilt“ einzutragen.** Die Schülerin/der Schüler hat die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen. **Ist die Schülerin / der Schüler gerechtfertigterweise am Antreten zur Prüfung verhindert, ist unverzüglich** nach Wegfall des Hindernisgrundes **ein neuer Termin** bis spätestens 30. November des darauffolgenden Unterrichtsjahres anzusetzen.

Die Lehrerin/der Lehrer hat über den Verlauf der Feststellungsprüfung eine **schriftliche Aufzeichnung zu führen.**

Mai 2022

MMag. Dr. Thomas Bulant  
0699/1941 39 99  
[thomas.bulant@fsg-pv.wien](mailto:thomas.bulant@fsg-pv.wien)

